

Mögliche Ausführungen in den Konzeptionen zur Buch- und Aktenführung

Aktenführung

In der Konzeption muss mindestens ausgesagt werden, dass die in der Aufsichtsrechtlichen Grundlage dargestellten Akten vorgehalten und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung beachtet werden.

Folgende Varianten zur Darstellung in den Konzeptionen sind denkbar

1. Die Auflistung der in der Aufsichtsrechtlichen Grundlage (Seite 4+5) notwendigen Unterlagen werden in die Konzeption übertragen und als erläuternder Satz kann hinzugefügt werden
„Diese Unterlagen werden im laufenden Betrieb vollständig, nachvollziehbar und wahrheitsgetreu (Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung) geführt und vorgehalten.“
2. Es kann folgender Satz in der Konzeption aufgenommen werden:
„Im laufenden Betrieb werden die in der aufsichtsrechtlichen Grundlage mit Stand vom... benannten Akten vollständig, nachvollziehbar und wahrheitsgetreu (Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung) geführt und vorgehalten.“

Buchführung

In der Konzeption muss mindestens ausgesagt werden, dass die in der Aufsichtsrechtlichen Grundlage dargestellten Dokumente der Buchführung vorgehalten und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung beachtet werden.

Folgende Varianten zur Darstellung in den Konzeptionen sind denkbar

1. Die Auflistung der notwendigen Unterlagen in der Aufsichtsrechtlichen Grundlage (Seite 5) werden in die Konzeption übertragen und als ergänzender Satz kann hinzugefügt werden:
„Diese Unterlagen werden im laufenden Betrieb vorgehalten. Die Buchführung erfolgt richtig, klar und vollständig (Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung). Das Belegprinzip wird beachtet.“
2. Es kann folgender Satz aufgenommen werden:
„Im laufenden Betrieb werden die in der aufsichtsrechtlichen Grundlage mit Stand vom ... benannten Unterlagen vorgehalten. Die Buchführung erfolgt richtig, klar und vollständig (Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung) vorgehalten. Das Belegprinzip wird beachtet.“
3. Die ordnungsgemäße Buchführung kann auch durch einen entsprechenden Nachweis eines Steuer-, Wirtschafts-, oder Buchprüfers belegt werden, d.h. anstelle einer Aussage in der Konzeption kann zum Antrag auf Betriebserlaubnis dieser entsprechende Nachweis mit eingereicht werden.

Ausnahme:

Für kommunale Träger gilt: Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Buchführung (z.B. gemäß GoB-K: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen) erfolgt.

Ein Hinweis sollte in der Konzeption aufgenommen werden.